

## Qualitätssatzung der Fachhochschule Kiel vom 30. November 2017

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Oktober 2017 im Einvernehmen mit dem Hochschulrat vom 29. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

### §1

- (1) Mit dieser Satzung etabliert die Fachhochschule Kiel im Rahmen des ihr verliehenen Gütesiegels der Systemakkreditierung Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Steuerung und Entwicklung ihrer Qualität im Bereich Studium und Lehre. Zweck dieses Systems ist die Unterstützung der in Vision, Leitsätzen und der Struktur- und Entwicklungsplanung der FH Kiel formulierten Ziele mit Instrumenten des Qualitätsmanagements.
- (2) Die Qualitätsentwicklung wird durch **alle Mitglieder der Fachhochschule Kiel** getragen. Sie alle unterstützen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld die Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung.

### §2

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 HSG wird einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten die Aufgabe des Qualitätsmanagements übertragen.
- (2) **Das Präsidium**
  1. veranlasst, dass die Qualität der Studienprogramme überprüft und kontinuierlich verbessert wird und dabei die verbindlichen internen und externen Standards eingehalten werden,
  2. schließt mit allen Fachbereichen und den Zentralen Einrichtungen der Hochschule Zielvereinbarungen, um die Umsetzung der übergreifenden Ziele (Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Land Schleswig-Holstein) und die Qualitätsentwicklung sicherzustellen. Es werden neben den Zielen mit dem Ministerium ggf. weitere fachbereichs- oder einrichtungsspezifische Ziele und Leistungen formuliert und vereinbart,
  3. prüft, ob und in welcher Form die strategischen Ziele der Hochschule in Studium und Lehre gemäß Strukturentwicklungsplanung und Zielvereinbarung mit dem Wissenschaftsministerium erreicht werden,
  4. veranlasst die Erhebung notwendiger statistischer Daten und stellt sie den Fachbereichen in geeigneter Form zur Verfügung und
  5. informiert den Senat mindestens einmal im Semester über Verfahren und Resultate der Qualitätsentwicklung.

### §3

- (1) Die **Dekanin** oder der **Dekan** ist verantwortlich für die Qualität der im jeweiligen Fachbereich angebotenen Studiengänge.
- (2) Sie oder er führt die Gespräche zu den Zielvereinbarungen des Fachbereichs mit dem Präsidium. Diese umfassen die Qualitätsziele der Studiengänge.
- (3) Sie oder er ist, in Abstimmung mit dem Präsidium, den involvierten Fachbereichskonventen und ggf. weiteren zuständigen Einrichtungen der Hochschule verantwortlich für die Umsetzung der aus den Zielvereinbarungen abgeleiteten Maßnahmen.
- (4) Sie oder er holt bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit in Bezug auf wesentliche Änderungen (insbesondere Prüfungsformen) die Zustimmung des Konvents zum aktualisierten Modulhandbuch des zu diesem Zeitpunkt beginnenden Semesters ein und gibt dieses frei.

### §4

- (1) Die **Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen** sind für die Qualitätsentwicklung der jeweiligen Studiengänge verantwortlich und repräsentieren diese intern und extern.
- (2) Von der Dekanin oder dem Dekan können dem Fachbereichskonvent für die Funktion der/des Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen in der Regel nur hauptamtlich an der Hochschule tätige Professorinnen oder Professoren vorgeschlagen werden. Jedem Studiengang ist ein/e verantwortliche/r Beauftragte/r für Lehre, Studium und Prüfungen zuzuordnen. Ein/e Beauftragte/r für Lehre, Studium und Prüfungen kann auch für mehr als einen Studiengang die Leitung übernehmen.
- (3) Die/Der Beauftragte/n für Lehre, Studium und Prüfungen des Fachbereichs beraten das Dekanat und den Konvent u.a. auf Basis von regelmäßigen Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden hinsichtlich strategischer Entscheidungen in Bezug auf den zugeordneten Studiengang und sind in dem jeweiligen Studiengang operativ insbesondere für die folgenden Aufgabenfelder verantwortlich:
  1. Pflege einer akkreditierungs- und zielgruppenadäquaten Darstellung des Studiengangs,
  2. Durchführung der Studienfachberatung,
  3. informiert den Fachbereichskonvent mindestens einmal im Semester über die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre,
  4. Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs auf Basis sowohl aller zur Verfügung gestellten Informationen (u.a. Q-Monitor) als auch auf Basis von Gesprächen mit Lehrenden, Studierenden sowie externen Akteurinnen und Akteuren (siehe §7, Absatz 4),
  5. Ausgestaltung, Frequenz, und Umfang von Lehrveranstaltungs-, Modul- und Student Lifecycle-Evaluationen,

6. Planung und Koordination des Lehrangebots, der Modulverantwortlichen sowie der semesterweisen Aktualisierung des Modulhandbuchs.

#### §5

- (1) Die **Fachbereichs-Geschäftsführung** ist gemäß §10 für die Durchführung von Erhebungen des Fachbereichs verantwortlich.
- (2) Sie unterstützt das Dekanat und die/den Beauftragte/n für Lehre, Studium und Prüfungen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben im Bereich der Qualitätsentwicklung.

#### §6

Eine **Modulverantwortliche** oder ein **Modulverantwortlicher** ist Ansprechperson für die Belange des jeweiligen Studienmoduls und erfüllt in Abstimmung mit der/dem/den Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Organisation des Lehrangebots des jeweiligen Moduls,
2. inhaltliche Weiterentwicklung des Moduls in Abstimmung mit den anderen Modulbeteiligten,
3. semesterweise Aktualisierung des jeweiligen Moduls in Abstimmung mit den weiteren Modulbeteiligten sowie der/dem/den Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen.

#### §7

- (1) Das **Qualitätsmanagement (QM)** unterstützt strategisch und operativ das Präsidium bei der Steuerung der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre. Im Rahmen dieser Aufgaben agiert das QM den Fachbereichen gegenüber unabhängig. Gegenstand des QM ist der jeweilige Studiengang im Gesamtsystem der Hochschule. Das QM hat folgende Aufgaben:
  1. Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems einschließlich des Prozessmanagements,
  2. Prüfung neuer und wesentlich veränderter Studiengänge im Rahmen der Akkreditierung,
  3. Durchführung des Qualitätsmonitoring zur laufenden Qualitätsprüfung aller Studiengänge,
  4. Erfolgsprüfung der aus dem Qualitätsmonitor und der Akkreditierung abgeleiteten Maßnahmen,
  5. Ausgestaltung (Inhalt, Frequenz, Umfang) und Durchführung von Erhebungen zur Berufsbefähigung sowie Unterstützung von weiteren zentralen und dezentralen Erhebungen und Analysen und
  6. Beratung der Fachbereiche bei der Entwicklung von Studiengängen.
- (2) Die Fachhochschule Kiel strebt die Aufrechterhaltung der Systemakkreditierung an. Die Durchführung und Koordination obliegt dem QM. Alle Organisationseinheiten der Hochschule tragen im jeweiligen Rahmen zur erfolgreichen Systemakkreditierung bei.

- (3) Die zentralen Instrumente des QM sind:
1. Prozessmanagement (§8)
  2. Qualitätsmonitoring (§9)
  3. Erhebungen (§10)
  4. Akkreditierung (§11)
- (4) Weitere Instrumente wie z.B. die Etablierung eines Fachbereichs-Beirates mit Vertreterinnen oder Vertretern der Berufspraxis, anlassbezogene Begutachtungen, die Beratung durch „kritische Freunde“ und Befragungen sowie alternative Evaluationsverfahren zu einzelnen Modulen oder Veranstaltungen können durch die Fachbereiche in Rücksprache sowie mit Unterstützung des QM eingesetzt werden.

#### §8

- (1) Das **Prozessmanagement** trägt als Arbeitsbereich des QM zur Einhaltung des angestrebten Qualitätsniveaus und der quantitativen Leistungsfähigkeit der FH Kiel durch Optimierung von standardisierten Abläufen bei.
- (2) Es ist zuständig für die übergreifende Steuerung der modellierten Prozesse und erfüllt folgende Funktionen:
1. Weiterentwicklung des hochschulweiten Prozessmanagements,
  2. Modellierung, Optimierung und Controlling von Prozessen und
  3. Einführung von und Beratung zu Prozessen.
- (3) Für die Einhaltung und Aktualisierung eines veröffentlichten Prozesses ist jeweils eine Prozessverantwortliche oder ein Prozessverantwortlicher zuständig.
- (4) Über neue und wesentlich geänderte Prozesse werden das Präsidium, die Abteilungen, die Fachbereiche und die Prozessbeteiligten in geeigneter Weise durch die Prozessverantwortlichen in Abstimmung mit dem Prozessmanagement informiert.
- (5) Veröffentlichte Prozesse sind durch alle Prozessbeteiligten einzuhalten.

#### §9

- (1) Die laufende Qualitätsprüfung basiert auf einem regelmäßigen, kennzahlenbasierten **Qualitätsmonitoring** des jeweiligen Studiengangs im Turnus von drei Jahren. Der Qualitätsmonitor dient der Prüfung der Studiengangsqualität und stellt eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre dar. Betrachtungsebenen des Monitors sind die Vision und die Leitsätze der FH Kiel.
- (2) Der Qualitätsmonitor wird laufend und in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen durch das QM weiterentwickelt sowie an aktuelle Erfordernisse angepasst und kann folgende Informationen enthalten:

1. Kennzahlen zu Studienanfängerinnen und Studienanfängern, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Personal, Prüfungsorganisation und -ergebnissen,
2. im Rahmen von Erhebungen gewonnene Kennzahlen sowie abgegebene schriftliche Rückmeldungen der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen,
3. den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich Studium und Lehre,
4. die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren,
5. Ergebnisse zur Anrechnung und Anerkennung extern erbrachter Kompetenzen und
6. Maßnahmen der Personalentwicklung und des Gender & Diversity Mainstreaming.

(3) Der Ablauf des Qualitäts-Monitoring ist festgelegt:

1. Alle zuständigen Organisationseinheiten liefern dem QM die für die Erstellung des Qualitätsmonitors notwendigen Daten in adäquat aufbereiteter Form und Qualität zu.
2. Der Qualitätsmonitor wird den Dekanaten vom QM zur Verfügung gestellt.
3. Die Bewertung und Ableitung von Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen Leitziele der Hochschule erfolgt durch die/den Beauftragte/n für Lehre, Studium und Prüfungen und in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan.
4. Der Konvent beschließt die Bewertung und die Maßnahmen und leitet diese an das QM weiter.
5. Das Präsidium fasst auf Basis des Qualitätsmonitors, der Bewertungen und der Gespräche einen Akkreditierungsbeschluss. Die Ergebnisse (u.a. mögliche Auflagen und Empfehlungen) werden in die Zielvereinbarungen aufgenommen.
6. Im Rahmen des jährlichen Zielvereinbarungsgesprächs des Präsidiums mit dem Fachbereich findet ein Austausch über den Fortschritt bei der Umsetzung der Maßnahmen (u.a. mögliche Auflagen und Empfehlungen) statt.

(4) Die bestehende Akkreditierung eines Studiengangs kann im Rahmen des Qualitätsmonitoring um drei Jahre verlängert werden.

## §10

- (1) **Erhebungen** (u.a. in Form von Befragungen) werden zur Überprüfung von Standards und Kriterien zur Qualität von Studium und Lehre, zur Verbesserung der Lehrqualität sowie zur Weiterentwicklung des Lehrangebots durchgeführt.
- (2) Eine Erhebung muss eine deutliche Zielstellung verfolgen und ein dafür geeignetes Instrument sein. Ebenfalls müssen die Aufwände sowohl auf Seiten der Befragenden als auch auf Seiten der Befragten in einem akzeptablen Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen.
- (3) Im Konzept jeder Erhebung ist der Umgang mit den Ergebnissen festzuschreiben.
- (4) Das QM und das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung (ZLL) unterstützen die Fachbereiche bei der Umsetzung der Erhebung durch Administration der Befragungssoftware sowie durch inhaltliche Beratung.

- (5) Erhebungen können durch externe Bildungsforschungseinrichtungen durchgeführt werden.
- (6) Alle unter Mitgliedern der Hochschule durchgeführten Erhebungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (7) Daten aus den Erhebungen stehen dem QM zur Verfügung und können in den Qualitätsmonitor einfließen.
- (8) Es werden zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen, zum Student Lifecycle und zur Berufsbefähigung folgende Erhebungen durchgeführt:
  1. **Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen** dienen vorrangig als Impulsgeber eines Dialogs zwischen Lehrenden und Studierenden. Daher sind regelmäßig Erhebungen durchzuführen und zwingend rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung abzuschließen, um diese gemeinsam mit den Studierenden zu reflektieren. Auf Basis der Erhebungsergebnisse erfolgt die Evaluation der hauptamtlich tätigen Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten. Empfohlen wird ein Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung insbesondere hinsichtlich Lernertrag, Aufwand und Anforderungen, Lehr-Lern-Formen und Transparenz untersucht. Die Erhebungsmethode (online oder papierbasiert mittels Fragebogen oder z.B. im Rahmen einer offen moderierten Diskussionsrunde, deren Ergebnis entsprechend protokolliert wird), die Erhebungsfrequenz und -breite (Vollerhebung aller Veranstaltungen versus Stichprobe) sowie das Verfahren der Auswertung und der Art und Weise des Umgangs mit den Ergebnissen steht dem Fachbereich frei und ist in der Evaluationsrichtlinie des jeweiligen Fachbereichs geregelt.
  2. **Student Lifecycle-Erhebungen** können im Rahmen von Eingangs-, Verlaufs-, und Abschlussbefragungen durchgeführt werden. Sie dienen dem zeitnahen Erkennen von strukturellen Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Studiengang. Grundlage ist ein hochschulweit einheitlicher Fragebogen für die jeweiligen Studienphasen in den Bachelor- und Masterstudiengängen. Dieser kann studiengangsspezifisch modifiziert werden. Untersucht werden insbesondere Lehre, Studienorganisation, Prüfungen, Workload, Betreuung, Infrastruktur, Lernkultur am Fachbereich, Allgemeine Zufriedenheit, Selbststeinschätzung des Kompetenzzuwachses sowie die soziometrische Einordnung der Studierenden. Der Einsatz dieses Instruments steht dem Fachbereich frei und ist in der Evaluationsrichtlinie des jeweiligen Fachbereichs geregelt. Die/Der jeweilige Beauftragte für Lehre, Studium und Prüfungen ist gemeinsam mit dem Dekanat verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dem Konvent vorgelegt und dem QM im Rahmen des Qualitätsmonitoring zur Kenntnis gegeben.
  3. **Absolventenerhebungen** werden regelmäßig durchgeführt, um Rückschlüsse auf die **Berufsbefähigung** zu ziehen. Dabei stehen im Fokus dieser Erhebung die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Kompetenzen und der berufliche Verbleib der Absolventinnen und Absolventen sowie deren Zufriedenheit mit der FH Kiel. Hierzu werden in geeigneten Abständen sowie anlassbezogen Erhebungen durchgeführt. Verantwortlich für die Durchführung ist das QM. Das QM leitet die Ergebnisse den

Dekanaten zu. Die/Der jeweilige Beauftragte für Lehre, Studium und Prüfungen ist gemeinsam mit dem Dekanat verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dem Konvent vorgelegt und dem QM im Rahmen des Qualitätsmonitoring zur Kenntnis gegeben.

## §11

- (1) Das Verfahren der **Akkreditierung** stellt im Rahmen der Neueinrichtung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen sicher, dass die Studiengänge der Fachhochschule Kiel den aktuellen Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area sowie den ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben der Kultusministerkonferenz und den Vorgaben des Akkreditierungsrates entsprechen.
- (2) Im Rahmen der Akkreditierung wird externe Expertise, die aus insgesamt mindestens drei Personen aus den Gruppen Wissenschaft (FH und Uni), Berufspraxis, Studierende besteht, eingeholt und berücksichtigt. Insbesondere prüft die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele der Studiengänge („fitness of purpose“) und beurteilt, ob die strukturellen Voraussetzungen und das Curriculum geeignet sind, diese Qualifikationsziele zu erreichen („fitness for purpose“).
- (3) Für den gesamten Prozess der Akkreditierung ist der Arbeitsbereich „Akkreditierung & Recht“ der Abteilung Hochschulentwicklung zuständig. An der Erstellung des Akkreditierungsberichts sind die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident (gemäß § 2, Absatz 1) und die Leitung der Abteilung Hochschulentwicklung zu beteiligen.
- (4) Der Ablauf einer Akkreditierung ist festgelegt:
  1. Erstellung des Grobkonzeptes und des Feinkonzeptportfolios gemäß dem gültigen Prozess durch den Fachbereich und in Abstimmung mit dem Arbeitsbereich „Akkreditierung & Recht“.
  2. Das Feinkonzeptportfolio dient der externen Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter als Bewertungsgrundlage im Vorfeld der Begehung.
  3. An der Begehung nehmen die Dekanin oder der Dekan, die/der jeweilige Beauftragte für Lehre, Studium und Prüfungen, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie Lehrende und Studierende des Studiengangs teil.
  4. Die Ergebnisse der Begehung basieren auf den Gutachterrückmeldungen und werden in einem durch den Arbeitsbereich „Akkreditierung & Recht“ zu erstellenden Akkreditierungsbericht dokumentiert. Der Bericht umfasst eine Akkreditierungsempfehlung und kann Auflagen enthalten.
  5. Die Erfüllung der Auflagen muss durch den Fachbereich innerhalb von neun Monaten nach der Akkreditierung nachgewiesen werden.
  6. Der Arbeitsbereich „Akkreditierung & Recht“ prüft die Erfüllung der Auflagen und empfiehlt dem Präsidium im positiven Fall die Entfristung. Kann die Erfüllung der Auflagen auch im Zuge einer Nachbesserung nicht festgestellt werden, entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen.
  7. Auf Grundlage des Akkreditierungsberichts kann das Präsidium eine auf sechs Jahre befristete Akkreditierung aussprechen.

## §12

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe der im Rahmen des Qualitätsmanagements erhobenen Daten folgt den **Datenschutzbestimmungen** der Fachhochschule Kiel. Die Anonymität der beteiligten Studierenden und die Persönlichkeitsrechte der Lehrenden sind gewährleistet.

## §13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Qualitätssatzung der Fachhochschule Kiel vom 2. Dezember 2009 (NBI. MWV Schl.-H. 1/2010 vom 1. März 2010, S. 5), geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2010 (NBI. MWV Schl.-H. 8/2010 vom 29. Dezember 2010, S. 85), außer Kraft.

Kiel, 30. November 2017  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
Der Präsident